



Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail an:

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2018

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Die 2017 erlassenen Verordnungen haben sich im grossen Ganzen im Vollzug bewährt. Einzelne Punkte haben aber immer wieder zu Unsicherheiten, unverhältnismässigem Aufwand und unnötigen Diskussionen geführt.

Aus Sicht des SGV werden die vorgeschlagenen Änderungen diese Schwachpunkte weitgehend beheben. Insbesondere die Präzisierung der Anforderungen an die Leistungserbringer und die Verlängerung der Fristen bei Bauprojekten werden den administrativen Aufwand sowohl bei den Gesuchstellern wie auch in der Verwaltung reduzieren.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (EnV)

Besonders begrüsst der SGV die Anpassung in Art. 14 Abs. 2 der EnV. So kann vermieden werden, dass Gemeinden sich gezwungen sehen, sich einer oder sogar mehreren ZEVs anzuschliessen, auch wenn sie keinen Strom beziehen werden oder dass sie durch ihr Nicht-Beitreten eine sinnvolle ZEV verhindern.

Für die Gemeinden ist es wichtig, dass diese Änderung des Art.14 Abs.2 umgesetzt wird.

Reduktion der Vergütungssätze für Photovoltaik (EnFV)

Im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050 scheint dem SGV die stetige Reduktion der Vergütungssätze nicht wirklich zielführend.



Wenn die Schweiz als Staat langfristig den hohen Selbstversorgungsgrad erhalten will, müssen Anlagen alternativer Energieträger aller Grösse vermehrt gefördert werden. Mit der heutigen Berechnungsart der Vergütungssätze decken die Vergütungen nur einen kleinen Teil der Mehrkosten ab, so dass die Installation einer Photovoltaik-Anlage von Privaten immer noch viel „Idealismus“ verlangt. So wird nur ein Bruchteil des Solarstrompotentials auch wirklich ausgenutzt.

Der SGV würde es daher begrüssen, wenn die Grundlagen zur Berechnung der Vergütungen überprüft und allenfalls angepasst werden.

Der SGV beantragt:

- Übernahme der vorgeschlagenen Änderung des Art.14 Abs.2 EnV in die definitive Verordnung. (Verhindert unnötige Konflikte zwischen Gemeinden und ZEV)
- Überprüfung und Anpassung der Grundlagen zur Berechnung der Vergütungen im Hinblick auf die Zielerreichung der Energiestrategie 2050 für Inbetriebnahmen ab 2020.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor

Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband Bern